



WAHLBEKANNTMACHUNG DES KREISWAHLLEITERS

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages
am **9. Juni 2024**

1. Aufforderung zur Einreichung

Gemäß § 14 Landes- und Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 586) fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die am 9. Juni 2024 stattfindende Wahl zum Kreistag im Landkreis Rostock auf, damit Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet, der Landkreis Rostock, ist gemäß Beschluss 2023/BV/4428 des Kreistages vom 4. Oktober 2023 in 13 Wahlbereiche eingeteilt:

Wahlbereich	Stadtgebiete, Ämter und Gemeinden des Landkreises Rostock
Wahlbereich 1	Schliemannstadt Neubukow Stadt Ostseebad Kühlungsborn Amt Neubukow-Salzhaff
Wahlbereich 2	Stadt Kröpelin Gemeinde Satow <i>Amt Bad Doberan-Land mit:</i> Admannshagen-Bargeshagen Bartenshagen-Parkentin Hohenfelde Reddelich Retschow Steffenshagen
Wahlbereich 3	Stadt Bad Doberan <i>Amt Bad Doberan-Land mit:</i> Bürgerende-Rethwisch Nienhagen Wittenbeck
Wahlbereich 4	Amt Warnow-West
Wahlbereich 5	Gemeinde Dummerstorf <i>Amt Carbäk mit:</i> Roggentin Amt Schwaan
Wahlbereich 6	Gemeinde Sanitz <i>Amt Rostocker Heide mit:</i> Blankenhagen Amt Tessin

Wahlbereich	Stadtgebiete, Ämter und Gemeinden des Landkreises Rostock
Wahlbereich 7	Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz <i>Amt Carbäk mit:</i> Broderstorf Poppendorf Thulendorf <i>Amt Rostocker Heide mit:</i> Bentwisch Gelbensande Mönchhagen Rövershagen
Wahlbereich 8	Amt Gnoien Amt Laage
Wahlbereich 9	Barlachstadt Güstrow I (Straßenverzeichnis siehe Anlage 1)
Wahlbereich 10	Barlachstadt Güstrow II (Straßenverzeichnis siehe Anlage 1)
Wahlbereich 11	Bergringstadt Teterow Amt Mecklenburgische Schweiz
Wahlbereich 12	Amt Güstrow-Land Amt Krakow am See
Wahlbereich 13	Amt Bützow-Land

3. Aufstellung der Kreiswahlvorschläge

3.1. Einreichungsberechtigte nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V

Kreiswahlvorschläge können einreichen:

- a) politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- b) Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
- c) einzelne Personen, die sich selbst als Bewerber/in vorschlagen (Einzelbewerbung)

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen noch Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (§ 15 Abs. 3 LKWG M-V).

Die Wahlvorschläge werden in den Wahlbereichen (§ 62 Abs. 1 Satz 2 LKWG M-V) aufgestellt. Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein(e) Einzelbewerber/in darf in **jedem** Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.

Für jede Wahl darf eine Person vom gleichen Wahlvorschlagsträger in mehreren Wahlbereichen benannt werden (§ 62 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V).

3.2. Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Kreiswahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V spätestens am

26. März 2024 bis 16:00 Uhr
im Büro der Wahlleitung (Zi. 3.131)
Am Wall 3-5
18273 Güstrow

schriftlich einzureichen.

Bitte vereinbaren Sie für die Einreichung der Wahlvorschläge telefonisch unter 03843 755-30310 oder per E-Mail wahlen@lkros.de vorab einen Termin bei der Kreiswahlleitung.

Nach Ablauf des 28. März 2024 können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

3.3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§ 16 LKWG M-V)

Der Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 4 Formblatt 4.1.1 bis 4.2 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 02. März 2011 (GVOBl. M-V, S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2021 (GVOBl. M-V, S. 1195) einzureichen.

Dabei kann das Formblatt 4.1.2 (Niederschrift) für die Aufstellungsversammlung für mehrere Wahlbereiche gemeinsam verwendet werden, wenn für diese Wahlbereiche die gleichen Personen vorgeschlagen werden. Weichen die Vorschläge voneinander ab, ist für jeden Wahlbereich gesondert die Niederschrift auszufüllen und zu unterschreiben.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Kreiswahlleitung zur Verfügung gestellt (§ 49 Abs. 2 LKWO M-V). Neben der Veröffentlichung der Formblätter im Gesetz und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern sind die Formblätter zusätzlich auch im Internet unter der Adresse <https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/> verfügbar.

Bei der Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge ist Folgendes zu beachten:

1. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten (§ 16 Abs.1 LKWG M-V). Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann der Wahlleiter einen Zusatz verlangen.
2. Die Bewerber/innen einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 15 Abs.4 LKWG M-V).
3. Als Bewerber/in einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat (§ 16 Abs.3 LKWG M-V).
4. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein (§ 16 Abs.4 LKWG M-V).
5. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Abs.7 LKWG M-V).
Das Wahlgebiet umfasst den Landkreis Rostock. Wenn eine Partei oder Wählergruppe noch keine Vertretungsberechtigung für das gesamte Wahlgebiet hat, ist der Wahlvorschlag von dem nächst höheren Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.
6. Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Kreiswahlleitung, die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen (§ 16 Abs. 9 LKWG M-V).
7. Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein (§ 24 Abs.1 Satz 4 LKWO M-V).
8. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu benennen. Ein(e) Einzelbewerber/in nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr. Eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden (§ 16 Abs. 2 LKWG M-V).

9. Ein eingereichter Wahlvorschlag kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert und bis zum Zeitpunkt seiner Zulassung auch zurückgenommen werden. Änderungen und Rücknahmen bedürfen einer gemeinsamen schriftlichen unwiderruflichen Erklärung der Vertrauenspersonen.

4. Anzahl der Vertreter/innen

Landkreise mit einer Einwohnerzahl über 175.000 haben nach § 60 Abs. 3 LKWG M-V 69 Kreistagsmitglieder.

5. Die Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen

Die Anzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen ermittelt sich nach § 24 Abs. 4 LKWO M-V. Dem entsprechend sind auf einem Wahlvorschlag für den Kreistag des Landkreises Rostock höchstens **neun Bewerber/innen** zu benennen.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

6. Hinweise für Unionsbürger/innen

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger/innen), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerber/in (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) beizufügen.

Unionsbürger/innen werden gemäß § 15 Abs. 1 LKWO M-V in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 LKWO M-V i. V. m. § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen (seit dem 03. Mai 2024) im Landkreis Rostock ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung, haben.

7. Hinweis zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 105 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete des Landkreises nicht Mitglied des Kreistages sein. Angestellte und Beamten können zwar gewählt werden, aber ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis beim Landkreis beenden.

Diese Regelung findet nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (*Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16*) nur für Angestellte und Beamte Anwendung, wenn sie administrative Tätigkeiten (z.B. Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann.


Kay-Uwe Neumann
Kreiswahlleiter Kommunalwahlen



Güstrow, 08.01.2024

Wahlbereich 9 Güstrow I – 14.698 Einwohner

Am Berge, Am Eicheneck, Am Hasenwald, Am Mühlenplatz, Am Stettiner Teich, An der Schanze, Armesünderstraße, Bärstammweg, Baustraße, Besserstraße, Bleicherstraße, Bredentiner Weg, Brunnenplatz, Brunnenstraße, Buchenweg, Bülower Straße, Burgstraße, Bützower Straße, Demmlerstraße, Distelweg, Domplatz, Domstraße, Dr.-Külz-Straße, Ebereschenweg, Eisenbahnstraße, Elisabethstraße, Enge Straße, Ernst-Thälmann-Straße, Feldstraße, Flethstaken, Flotowstraße, Fr.-Trendelenburg-Allee, Franz-Parr-Platz, Frauenhaus Pf 1120, Friedrich-Schult-Weg, Fritz-Reuter-Straße, Gartenstraße, Gertrudenstraße, Gleviner Mauer, Gleviner Straße, Gliner Straße, Grabenstraße, Grepelstraße, Großer Kraul, Grüne Straße, Grüner Winkel, Gustav-Adolf-Straße, Hafenstraße, Hageböcker Mauer, Hageböcker Straße, Hagemeisterstraße, Hamburger Straße, Hansenstraße, Haselstraße, Heideweg, Heiligengeisthof, Hengstkoppelweg, Hirtenstraße, Hollstraße, Industriegelände, John-Brinckman-Straße, Kapellenstraße, Katzenstraße, Kerstingstraße, Kiebitzweg, Klaus-Groth-Straße, Kleine Wallstraße, Kleiner Kraul, Klosterhof, Klöterpott, Korngasse, Kösterstraße, Krönchenhagen, Krückmannstraße, Kuhlenweg, Kurze Straße, Küsterhörn, Lagerstraße, Lagerweg, Lange Straße, Langendammscher Weg, Lärchenstraße, Lindenallee, Lindenstraße, Markt, Mühlenstraße, Mühlenweg, Nebelgang, Neue Straße, Neue Wallstraße, Parumer Straße, Parumer Weg, Pferdemarkt, Philipp-Brandin-, Straße, Platanenstraße, Plauer Straße, Plauer Straße, Primer Straße, Querstraße, Robert-Beltz-Straße, Rostocker Chaussee, Rostocker Platz, Rostocker Straße, Sandberg, Sandstraße, Sankt-Jürgens-Weg, Schliemannstraße, Schloßberg, Schloßstraße, Schnoienstraße, Schondorfstraße, Schulstraße, Schwaaner Straße, Schweriner Chaussee, Schweriner Straße, Seidelstraße, Senator-Beyer-Weg, Sonnenplatz, Spaldingsplatz, Spaldingsstraße, Speicherstraße, Steinstraße, Strenzer Weg, Tiefetal, Tivolistraße, Trotschestraße, Ulmenstraße, Ulrichplatz, Ulrichstraße, Wachsbleichenstraße, Walkmühlenstraße, Wallensteinstraße, Walter-Griesbach-Platz, Werkweg, Wilsenstraße, Wossidlostraße, Zu den Domwiesen, Zu den Wiesen, Zum Apfelgarten, Zum Hohen Rad, Zur Molchkuhle,

Ortsteil Neu Strenz, Ortsteil Suckow

Wahlbereich 10 Güstrow II – 14.858 Einwohner

Alte Gärtnerei, Alt-Güstrower Straße, Am Brink, Am Mühlbach, Am Sportplatz, Am Suckower Graben, Am Werder, An der Bucht, An der Fähre, August-Bebel-Straße, Bachstraße, Barlachweg, Bauhof, Baumschulenweg, Beim Wasserturm, Bistede, Bockhorst, Bölkower Straße, Bürgermeister-Dahse-Straße, Clara-Zetkin-Straße, Dachssteig, Drei Linden, Eichenweg, Eschenwinkel, Fährdamm, Falkenflucht, Fischerweg, Friedrich-Engels-Straße, Friedrich-Pogge-Weg, Fuchssteig, Gartenweg, Glasewitzer Burg, Glasewitzer Chaussee, Glasewitzer Straße, Gleviner Burg, Goldberger Straße, Gorkiweg, Grüner Weg, Gutower Straße, Hans-Beimler-Straße, Hasenhörn, Heinrich-Borwin-Straße, Hopfenweg, Igelweg, Inselfeblick, Karl-Liebknecht-Straße, Kastanienstraße, Kessinerstraße, Kessiner Winkel, Koppelweg, Lange Stege, Lindengarten, Magdalenenlust, Magdalenenluster Weg, Mittelweg, Neukruger Straße, Niklotstraße, Pfahlweg, Plauer Chaussee, Plauer Straße, Prahmstraße, Professor-Karsten-Weg, Puschkinweg, Pustekowstraße, Ringstraße, Rosiner Straße, Rostocker Chaussee, Rövertannen, Schabernack, Schilfgürtelweg, Schöninsel, Seerosensteig, Seestraße, Straße der DSF, Thünenweg, Tolstoiweg, Verbindungschaussee, Voßstraße, Waldweg, Weidenweg, Weinbergstraße, Wendenstraße, Werderstraße, Werlestraße, Werner-Seelenbinder-Straße, Wiesenstraße, Willi-Schröder-Straße, Ziegeleiweg, Zum Inselfeekanal, Zum Schwanenhals, Zum Steinsitz, Zum Ziegenhals,

Ortsteil Klueß